

gebracht wird, soll kein Abschloß gefordert werden.

2.

Alle bisherige Befugnisse zu Erhebung dieses Abschlosses, sie mögen auf Verjährung, Verträgen, Erbregistern, Erbbüchern, Statuten, Privilegien, Lehnbriefen, Entscheidungen, rechtskräftigen Erkenntnissen, oder auf irgend einem andern Grunde beruhen, sind aufgehoben.

3.

Da dieses Gesetz die Freiheit des Eigenthums und Verkehrs bezweckt; so kann ein Befugniß gegen selbiges künftig weder durch Vertrag, noch durch Verjährung erlangt werden.

4.

Das bisherige Befugniß zu Erhebung des Abschlosses bleibt, in Rücksicht des außerhalb der Königlich Sächsischen Lande gehenden Vermögens, zur Zeit unverändert.

5.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung ein.

6.

Dasselbe leidet jedoch auf den Fall keine Anwendung, wenn sich jemand bereits vor dieser Bekanntmachung zu Entrichtung des ihm angesonnenen Abschlosses verbindlich gemacht hat.

Die Behörden und Unterthanen aller Kö-

niglich Sächsischen Lande haben sich nach dieser Generalverordnung zu achten.

Dresden, am $\frac{1}{2}$ 4. May 1814.

General-Gouverneur Fürst Replin.

Belobung Sachsens und seines Banners.

Se. Majestät der Kaiser aller Reussen haben geruhet, den General von Carlowitz und sämtliche ihn begleitende Officiere des Banners, in einer, ihnen am 2ten dieses ertheilten Privataudiens nicht nur auf das herablassendste und huldreichste zu empfangen, und in den allergnädigsten Ausdrücken Allerhöchstdero besondere Zufriedenheit mit den Aeußerungen Sachsens, so wie namentlich mit dem bewiesenen Eifer und Patriotismus des Banners wiederholt zu bezeugen, sondern auch ausdrücklich anzubefehlen, allen Abtheilungen des ganzen Corps die Dankbarkeit Sr. Majestät und das allerhöchste Wohlgefallen an der Formirung und dem Streben desselben auf alle Weise zu erkennen zu geben. Allerhöchstdieselben werden mit diesen erhabenen Gesinnungen auch das künftige Schicksal des Banners zu bestimmen geruhen, und es ist mit Zuversicht zu erwarten, daß derselbe bis zur endlichen Räumung Deutschlands von fremden Truppen in der bisherigen Maße bestehen und für die Zukunft mit Vorrechten und Auszeichnungen als ein in sich geschlossenes Ganze angesehen werden wird. Der General von Carlowitz, der in diesem ehrenden Auftrage die größte Beruhigung und schönsten Lohn seiner Fürsorge findet, vollzieht mit lebhafter Theilnahme

den